

# ARBEITGEBER INFO <sup>6/2011</sup>

## INFORMATIONEN ZU GESETZEN UND TARIFVERTRÄGEN

EU-VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN ZU § 6 TV-EUMW/VKA

## TVÖD-INFORMATIONEN

FRAGEBOGENAKTION DES INSTITUTS F.A.T.K.

## AUS DER RECHTSPRECHUNG

ÄNDERUNG DER RECHTSAUFFASSUNG ZU § 21 TVÖD

§



# INHALTSVERZEICHNIS

Überblick	▶	4
I. Informationen zu Gesetzen und Tarifverträgen		
1. EU-Vertragsverletzungsverfahren zu § 6 TV-EUmw/VKA	▶	10
2. Gemeinsames Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung	▶	13
3. Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf	▶	15
4. Pfändungsfreigrenzen gem. § 850c ZPO	▶	17
5. Tarifverhandlungen zur Zusatzversorgung am 30. Mai 2011	▶	18
6. Wehrrechtsänderungsgesetz 2011	▶	20
II. TVöD-Informationen		
Fragebogenaktion des Instituts F.A.T.K.	▶	21
III. Für die Personalpraxis		
Beschäftigung von Ausländern	▶	24
IV. Aus der Rechtsprechung		
1. Änderung der Rechtsauffassung zu § 21 TVöD	▶	34
2. Sachgrundbefristetes Arbeitsverhältnis – mittelbare Vertretung	▶	36
3. Zugang einer Kündigung	▶	38
4. Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten	▶	39
5. Kein Wegfall des Anspruchs auf Strukturausgleich	▶	41
6. Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit (TV ATZ)	▶	42
7. Pfändbaren Anteil der Jahressonderzahlung gemäß § 20 TVöD	▶	44
V. Der aktuelle Praxisfall		
Der twitternde Arbeitnehmer	▶	46
VI. Fachliteraturbesprechungen		
	▶	54
VII. Anlagen		
	▶	66

# IMPRESSUM

Herausgeber: Kommunaler Arbeitgeberverband Berlin | Goethestraße 85 | 10623 Berlin | Tel.: (030) 21 45 81-11 | Fax: (030) 21 45 81-18 |  
E-Mail: kontakt@kavberlin.de | www.kavberlin.de | Schriftleitung: Claudia Pfeiffer Geschäftsführerin | Gestaltung: HELDISCH.com

Jahresabonnement: 229 Euro

Bei Mitgliedern im Jahresbeitrag enthalten

# ÜBERBLICK

## AG-INFO HEFT 6/2010 VOM 23. JUNI 2011

### INFORMATIONEN ZU GESETZEN UND TARIFVERTRÄGEN

▶ 1. EU-Vertragsverletzungsverfahren zu § 6 TV-EUmw/VKA

Urteil des EuGH vom 15. Juli 2010 – C-271/08 –

Als Konsequenz aus dem Urteil des EuGH vom 15. Juli 2010 – C-271/08 – wurden zwischenzeitlich Tarifverhandlungen zum TV-EUmw/VKA aufgenommen.

▶ 2. Gemeinsames Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu den beitrags- und melderechtlichen Auswirkungen des Sozialausgleichs gemäß § 242b SGB V

Durchführung des Sozialausgleichsverfahrens ab dem 1. Januar 2012 durch die Arbeitgeber

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben mit Datum vom 7. April 2011 ein gemeinsames Rundschreiben zu den beitrags- und melderechtlichen Auswirkungen des Sozialausgleichs nach § 242b SGB V veröffentlicht.

▶ 3. Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

Am 15. April 2011 hat die Bundesregierung dem Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf vorgelegt (BR-Drucksache 207/11).

Hintergrund des Gesetzesentwurfs ist die beträchtliche Anzahl Pflegebedürftiger, die in ihrem Zuhause von ihren Angehörigen versorgt und gepflegt werden, was diese wegen des daraus folgenden zeitlichen Aufwands im Hinblick auf ihre Erwerbstätigkeit oftmals vor Probleme stellt.

▶ 4. Pfändungsfreigrenzen gem. § 850c ZPO

Die Pfändungsfreigrenzen werden durch § 850c Zivilprozessordnung (ZPO) und die aktuelle Pfändungstabelle bestimmt. Die darin aufgeführten Beträge werden auf der Grundlage des 850c Abs. 2a Satz 1 ZPO jeweils zum 1. Juli eines jeden zweiten Jahres angepasst. Zum Stichtag 1. Juli 2011 findet eine Erhöhung der unpfändbaren Beträge nach § 850c Abs. 1 und 2 Satz 2 ZPO statt.

▶ 5. Tarifverhandlungen zur Zusatzversorgung am 30. Mai 2011  
zur Neuregelung der Startgutschriften für die rentenfernen Versicherten

Bei der Fortsetzung der Tarifverhandlungen zur Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst am 30. Mai 2011 in Berlin konnte eine unter Erklärungsfrist bis zum 31. Juli 2011 stehende Einigung über die Neuregelung der Startgutschriften für die sogenannten rentenfernen Versicherten erzielt werden. Die Neuregelung war aufgrund der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 14. November 2007 – IV ZR 74/06 – notwendig geworden.

▶ 6. Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 und  
Gesetz zur Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes

Mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 (BGBl. I Nr. 19, Seite 679) vom 28. April 2011 wird die bisherige Wehrpflicht durch den freiwilligen Wehrdienst ersetzt.

Der bisherige Zivildienst, den anerkannte Kriegsdienstverweigerer statt der Wehrpflicht zu erfüllen hatten, wird mit dem Gesetz zur Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes (BGBl. I Nr. 19, Seite 687), ebenfalls vom 28. April 2011, durch einen Freiwilligendienst ersetzt.

## ÜBERBLICK

### TVÖD-INFORMATIONEN

- ▶ Fragebogenaktion des Instituts F.A.T.K. zum Leistungsentgelt in den Kommunen

Die VKA ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass das Forschungsinstitut für Arbeit, Technik und Kultur (F.A.T.K.) e.V. an der Universität Tübingen bei den kommunalen Arbeitgebern eine aufwendige Fragebogenaktion zum Leistungsentgelt in den Kommunen gestartet hat.

Die Fragebogenaktion ist mit der VKA nicht abgestimmt. Die VKA rät – ebenso wie die kommunalen Spitzenverbände – von einer Beantwortung dieser „Kommunalumfrage“ ab.

### FÜR DIE PERSONALPRAXIS

- ▶ Arbeitnehmerfreizügigkeit vs. Fachkräftemangel  
Beschäftigung von Ausländern

Dr. Andreas Richert, LL.M. (Exeter),  
Rechtsanwalt, Senior Associate bei  
Hogan Lovells (Büro München)

Mit freundlicher Abdruckgenehmigung des Verlages Huss Medien erschienen in der Zeitschrift Arbeit und Arbeitsrecht Heft 5-2011, S. 264-268.

Zwei Themen beherrschen die aktuelle Diskussion über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in Deutschland: der Fachkräftemangel und die Arbeitnehmerfreizügigkeit. Denn zum einen benötigt die deutsche Wirtschaft Schätzungen zufolge ab 2015 jährlich etwa 500.000 ausländische Arbeitskräfte, um ihren Fachkräftebedarf zu decken. Und zum anderen sind am 1.5.2011 die Beschränkungen für den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt für Staatsangehörige der im Mai 2004 der EU beigetretenen osteuropäischen Staaten gefallen. Doch wie sehen das behördliche Verfahren und die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen aus, unter denen Arbeitgeber ausländische Arbeitnehmer in Deutschland beschäftigen können?

## AUS DER RECHTSPRECHUNG

- ▶ 1. Änderung der Rechtsauffassung zu § 21 TVöD –  
Berechnungszeitraum unständige Entgeltbestandteile

Bei der Berechnung des nach § 21 Satz 2 TVöD zu bestimmenden Durchschnittswerts der nicht in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile bleiben nicht nur die für frühere Ausfalltage gezahlten Durchschnittsbeträge, sondern auch die Ausfalltage selbst unberücksichtigt (BAG-Urteil vom 01.09.2010 – 5 AZR 557/09)

- ▶ 2. Sachgrundbefristetes Arbeitsverhältnis – mittelbare Vertretung

In seiner Entscheidung vom 12.01.2011 (Az: 7 AZR 194/09) verneint das BAG bei der vorliegenden Entfristungsklage den notwendigen Kausalzusammenhang. Zwar ist in den Fällen des § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TzBfG weiterhin eine lediglich mittelbare Befristung möglich, doch muss die der Vertretungskraft übertragene Tätigkeit der vertretenen Stammkraft – im Falle ihrer gedachten Anwesenheit – auch in rechtlicher Hinsicht übertragbar sein. Letzteres ist nicht gegeben, wenn die Zuweisung dieser Tätigkeit nicht vom Direktionsrecht des Arbeitgebers gedeckt ist, sondern es erst eines Änderungsvertrages bedarf.

- ▶ 3. Zugang einer Kündigung bei Übergabe des Kündigungsschreibens an den Ehegatten außerhalb der Wohnung

In seiner Entscheidung vom 09.06.2011 – Az: 6 AZR 687/09 – hat das Bundesarbeitsgericht die Grundsätze des Kündigungszugangs im Fall der Übergabe an den Ehegatten weiterhin konkretisiert. Trotz gegenteiliger Behauptung der Klägerin wertete das Bundesarbeitsgericht das Kündigungsschreiben noch als am selbigen Tag zugegangen, da nach den normalen Umständen damit zu rechnen war, dass der Ehegatte noch am gleichen Tag die Kündigung an die zu kündigende Arbeitnehmerin weiterleitete.

## ÜBERBLICK

- ▶ 4. Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten bei der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 2011  
– 1 BvR 1409/10 –

Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem Beschluss vom 28. April 2011 – 1 BvR 1409/10 – entschieden, dass die Nichtberücksichtigung von Mutterschutzzeiten bei der Ermittlung der im Rahmen Zusatzversorgung zu erfüllenden Wartezeiten verfassungswidrig ist.

Unmittelbar betroffen hiervon ist die bis zum 31. Dezember 2000 bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) geltende Rechtslage.

- ▶ 5. Kein Wegfall des Anspruchs auf Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-VKA bei einer Herabgruppierung

Urteil des BAG vom 14. April 2011 – 6 AZR 726/09 –

Das BAG hat mit Urteil vom 14. April 2011 – 6 AZR 726/09 – entschieden, dass der Anspruch auf Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-Bund bei einer Herabgruppierung nicht wegfällt. Das Urteil ist auf § 12 TVÜ-VKA übertragbar.

- ▶ 6. Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit (TV ATZ) – Mindestnettobetragstabelle

Urteil des LAG Berlin-Brandenburg vom 31. März 2011 – 18 Sa 2719/10 –  
Das Landesarbeitsgericht (LAG) Berlin-Brandenburg hat mit dem Urteil vom 31. März 2011 – 18 Sa 2719/10 – die Ansicht vertreten, dass für Beschäftigte, die sich in Altersteilzeit befinden, ein Anspruch auf Berechnung des Mindestnettobetrages nach § 5 Abs. 2 TV ATZ durch den Arbeitgeber ab Januar 2010 nach Maßgabe der jeweils gültigen Lohnsteuertabellen besteht.

- ▶ 7. Urteil des ArbG Rosenheim vom 30. September 2010 – 4 Ca 2035/09 – zum pfändbaren Anteil der Jahressonderzahlung gemäß § 20 TVöD –

Das Arbeitsgericht Rosenheim hat mit Urteil vom 30. September 2010 – 4 Ca 2035/09 – entschieden, dass die Jahressonderzahlung nach § 20 TVöD keine Zahlung eines nach § 850a Nr. 2 ZPO unpfändbaren Urlaubsgeldes darstelle.

## DER AKTUELLE PRAXISFALL

- ▶ Der twitternde Arbeitnehmer

Unsere Mandantin stellt Software her und beschäftigt hierzu Programmierer. Bei der Mandantin wird in Großraumbüros gearbeitet. Jeder Mitarbeiter verfügt als Arbeitsmittel über einen Laptop.

Die Mandantin selbst nutzt den Informationsdienst „Twitter“, um über ihre Produkte und Projekte und allgemein über sich zu informieren. Die Beklagte hat bei Twitter in etwa 1000 „Follower“ und ist selbst Follower von etwa 1000 anderen Twitter-Teilnehmern.